



Stadt Coswig (Anhalt)

Beschluss <i>öffentlich</i>		Vorlage-Nr: COS-BV-379/2017 Aktenzeichen: Datum: 09.10.2017 Einreicher: Bürgermeister Verfasser: Stadtwerke					
Betreff:							
Kalkulation der Trinkwassergebühren der Stadt Coswig (Anhalt) für die Jahre 2018-2020							
Beratungsfolge		Mitglieder		Abstimmungsergebnis			
		S o l l	Anwesend	Mitw.- verbot	Dafür	Dagegen	Enthaltung
01.11.2017	Ortschaftsrat Buko	5	4	0	4	0	0
01.11.2017	Ortschaftsrat Düben	4	3	0	3	0	0
01.11.2017	Ortschaftsrat Klieken	5	5	0	5	0	0
01.11.2017	Ortschaftsrat Zieko	3	2	0	2	0	0
02.11.2017	Betriebsausschuss der Stadtwerke	13	9	0	9	0	0
30.11.2017	Stadtrat der Stadt Coswig (Anhalt)	29	26	0	26	0	0

Beschluss:

Der Stadtrat beschließt die Kalkulation der Gebühren für Trinkwasser, im Versorgungsgebiet des Eigenbetriebes Stadtwerke Coswig (Anhalt), ab 01.01.2018 bis 31.12.2020, entsprechend des für den o.g. Kalkulationszeitraum ermittelten durchschnittlichen Aufwandes in Höhe von **1.208.905 €** und einer durchschnittlichen Menge von **345.592 m³**.

Beschlussbegründung:

Die Abrechnung des Kalkulationszeitraumes 2015-2017 wurde auf der Grundlage der geprüften Jahresergebnisse 2015 und 2016 sowie dem Wirtschaftsplan des Jahres 2017 erarbeitet. Dabei wurde das neutrale Ergebnis im Bereich Trinkwasser berücksichtigt. Das neutrale Ergebnis enthält betriebsfremde und periodenfremde Aufwendungen und Erträge und ist damit kein Bestandteil der gebührenfähigen Aufwendungen und Erträge. Die Abrechnungsperiode 2015-2017 weist insgesamt eine Kostenüberdeckung in Höhe von 6.944 € pro Jahr (siehe Anlage 1 (letzte Zeile)) auf. Nach § 5 Abs. 2b KAG LSA muss eine Kostenüberdeckung in die nächste Kalkulationsperiode 2018-2020 einbezogen werden. In der vorliegenden Kalkulation der Jahre 2018-2020 erfolgte aufgrund dieser Bestimmung eine Einbeziehung der erwähnten Kostenüberdeckung.

In der Kalkulation der Jahre 2018-2020 (siehe Anlage 2) wurden für den 3-jährigen Kalkulationszeitraum ein durchschnittlicher jährlicher Aufwand in Höhe von 1.208.950 € und eine durchschnittliche Menge von 345.592 m³ ermittelt.

Nach § 5 Abs. 2a KAG LSA erfolgte eine Berücksichtigung der Verzinsung des notwendigen Kapitals im Bereich Trinkwasser. Der vorliegenden Kalkulation wurde ein Zinssatz von 0,1% zu Grunde gelegt (siehe Anlage 4).

Für den Kalkulationszeitraum wurde die lt. Einwohnerstatistik im Versorgungsbereich vorliegende Einwohnerentwicklung berücksichtigt. Aus dieser Statistik ergibt sich für die letzten Jahre (2013-2016) ein durchschnittlicher Rückgang von 73 Einwohner pro Jahr (siehe Anlage 3 aus Statistischen Jahrbuch der Stadt Coswig (Anhalt)). Bei einem jährlich kalkulierten Wasserverbrauch von ca. 30 m³ pro Einwohner wurde dabei ein jährlicher Rückgang von 2.190 m³ Trinkwasserverkauf prognostiziert und der neuen Kalkulation zu Grunde gelegt.

Grundlage für die Ermittlung der Trinkwasserverkaufsmenge war das geprüfte IST des Jahres 2016 mit einem Verbrauch in Höhe von 349.979 m³.

Aus dem o.g. durchschnittlichen Aufwand und der o.a. durchschnittlichen Menge resultiert eine Gebühr in Höhe von 3,50 €/m³ (netto). Zuzüglich zur dieser Gebühr ist das Wasserentnahmeentgelt - in festgelegter Höhe (0,05 €/m³) - sowie die Umsatzsteuer (7 %), entsprechend des im Umsatzsteuergesetz (UStG) festgelegten Umsatzsteuersatzes, zu entrichten. Daraus folgend ergibt sich ein (gegenwärtiger) Brutto-Betrag in Höhe von 3,80 €/m³.

Finanzielle Auswirkungen:

JA: X NEIN:

Aufwendungen:

Erträge:

Planmäßig bei Kto.:

Überplanmäßig bei Kto.:

Außerplanmäßig bei Kto.:

Bemerkungen:

Anlagen:

- Abrechnung Gebührenkalkulation 2015-2017 (Anlage 1)
- Gebührenkalkulation 2018-2020 (Anlage 2)
- Einwohnerentwicklung lt. statist. Jahrbuch 2017 (Anlage 3)
- Verzinsung des notwendigen Kapitals (Anlage 4)

Stricker
Vorsitzender des Stadtrates

A. Clauß
Bürgermeister